

28.04.2026

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Siebttes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

### A Problem

Auf Grund des engen haushaltswirtschaftlichen Rahmens wird auf eine Fortentwicklung in Richtung Produkthaushalt und Konzernabschluss verzichtet. Ziel ist stattdessen, auf eine effektive und effiziente Haushaltssteuerung im Wege einer angereicherten Kameralistik auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Rahmen des bestehenden doppischen Systems hinzuwirken. Dieser Entschluss wurde mit der Landtagsvorlage 18/1818 den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses gegenüber kommuniziert.

Diese Neuausrichtung setzt neben der technischen Migration eine parallele Anpassung der maßgeblichen Vorschriften voraus. Hiervon betroffen sind neben dem Haushaltsgesetz, die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) inklusive Anlagen.

Die rechtlichen Anpassungen dienen dazu, die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der geplanten Fortentwicklung des Rechnungswesens in Einklang zu bringen. Die aktuell gültigen Regelungen bilden das geplante praktische Handeln nicht mehr adäquat ab. Dies wurde auch seitens des Landesrechnungshofs beanstandet.

### B Lösung

Anpassung der maßgeblichen Regelungen in der Landeshaushaltsordnung. Hiervon betroffen sind die folgenden Paragraphen:

#### § 17b LHO – Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

Die Vorschrift wird aufgehoben. An ihre Stelle treten § 7 LHO – ausschließlich auf Ebene der VV zur LHO – und § 71a LHO.

#### § 66 LHO – Unterrichtung des Landesrechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligung

Die Vorschrift wird aus rechtsformalen Gründen auf Hinweis der Normprüfstelle angepasst. Der Regelungsinhalt des § 66 bleibt unberührt. Aufgrund der Streichung des § 17b erfolgt die erstmalige Nennung des Haushaltsgrundsatzgesetzes in § 66. Dadurch ist hier das entsprechende Vollzitat einzufügen. In der Folge ist das Haushaltsgrundsatzgesetz in § 71a LHO nur als Kurzzitat zu nennen.

#### § 71a LHO – Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches

Der Begriff der Bilanzierung in der Überschrift entfällt, da sie nicht im eigentlichen Fokus steht. Aus Gründen der Kontinuität wird die dortige Formulierung „des Handelsgesetzbuches“

Datum des Originals: 28.04.2026/Ausgegeben: 05.05.2026

beibehalten. § 71a Absatz 1 LHO verweist künftig auf die Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung, die den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung folgen und auf Grund der Ausschärfung auf öffentliche Haushalte eher geeignet sind, als Grundlage für landesspezifische Ausgestaltungen zu dienen.

Die zukünftig wegfallenden Absätze 4 bis 6 des § 17b LHO, die die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im SAP-Haushaltsmanagementsystem darstellen, werden mit im Wesentlichen gleichen Wortlaut als neue Absätze 2 bis 4 dem § 71a LHO angefügt. In den Katalog des Absatzes 2 wurden die Prozesse der Logistik eingefügt, um einen redaktionellen Fehler aus dem § 17b Absatz 4 LHO a. F. zu beheben. Weiter wurde die elektronische Rechnungsverarbeitung eingefügt, die im Zuge der technischen Migration des SAP-Systems landesweit eingeführt werden soll. Die Verordnungsermächtigung aus §17b Absatz 6 LHO a. F. wurde umformuliert, so dass sie deutlich als Ermächtigung („Kann-Vorschrift“) erkennbar ist.

#### VV zu § 73 LHO – Vermögensnachweis

Die bisherige eng an die steuerrechtliche GWG-Regelung angelehnte Formulierung wird vereinfacht.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Ausgaben.

Durch das Gesetz reduzieren sich durch weitere Digitalisierungsprozesse Zeit- und Sachaufwendungen innerhalb der Landesverwaltung. So führt beispielsweise die Einführung einer elektronischen Eingangsrechnungsverarbeitung zu Einsparungen für entfallende Ausdrucke von beleghaften Zahlungsanordnungen sowie zu entfallenden Transport- und Archivkosten der Belege.

#### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

#### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

#### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

#### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Der Gesetzentwurf greift die Notwendigkeit zur Digitalisierung von Prozessen zur Entlastung von Verwaltungen aktiv auf. Es erfolgt insbesondere eine Digitalisierung der elektronischen Rechnungseingangsbearbeitung. Es besteht eine besondere fachliche Dringlichkeit, da gemäß den Vorgaben des E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) digitale und medienbruchfreie Prozesse umgesetzt und eine digitale Rendite erzielt werden sollen. Dazu kann die digitale Rechnungsbearbeitung einen erheblichen Beitrag leisten. Zum Online-Zugangsgesetz (OZG) besteht kein Bezug, da bereits erfolgreich das Rechnungseingangsportale zur Annahme elektronischer Rechnungen für Leistungserbringer der Landesverwaltung konzipiert, implementiert und fristgerecht im April 2020 produktiv gesetzt worden ist.

**L Befristung**

Das Gesetz ändert mit der Landeshaushaltsordnung ein unbefristetes Stammgesetz. Eine Befristung ist daher nicht erforderlich.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Siebtens Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

##### Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 b wird gestrichen.

#### Landeshaushaltsordnung (LHO)

##### § 17b Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

(1) Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wird in der Landesverwaltung die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabebetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 441, 461, 462, 549, 971 und 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) In den Budgeteinheiten wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7a des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, gestaltet. Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften des jährlichen

Haushaltsgesetzes nach Konten und Produktstrukturen erfolgen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(4) Die öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung, die die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Absatz 1 umsetzen, sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes und von externen Geschäftspartnern in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und für die Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang befugt. Zur Erfüllung steuerrechtlicher Meldepflichten ist es zulässig, die nach § 93c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Daten zum Geschäftspartner zu verarbeiten.

(5) Der automatisierte Abruf und die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes bei der für Besoldung und Versorgung zuständigen Stelle durch die an der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens beteiligten öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ist für Zwecke der Buchführung, der Bilanzierung, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Zeitaufschreibung, der Abbildung der Logistik sowie der Abbildung des Organisationsaufbaus von Budgeteinheiten zulässig.

(6) Die Landesregierung regelt Näheres zu den Befugnissen nach den Absätzen 4 und 5 durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung hat die Art der zu verarbeitenden Daten, die zum Datenabruf nach Absatz 5 befugten Stellen, die Stellen, die in verbundenen Dateien Daten verarbeiten dürfen, sowie den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis

anzugeben und festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten trifft.

2. § 66 wird durch den folgenden § 66 ersetzt:

**„§ 66  
Unterrichtung des  
Landesrechnungshofs bei  
Mehrheitsbeteiligungen**

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, so hat das zuständige Ministerium darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.“

3. § 71 a wird durch den folgenden § 71a ersetzt:

**„§ 71a  
Buchführung nach den  
Grundsätzen des Handelsgesetz-  
buches;  
Verordnungsermächtigung**

(1) In geeigneten Bereichen wird die Buchführung zusätzlich in Anlehnung an die Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung gemäß § 7a des Haushaltsgrundsätzegesetzes gestaltet. Die §§ 71 und 72, 74 bis 85 und 87 bleiben unberührt. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung von Satz 1 Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Die öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom

**§ 66  
Unterrichtung des Landesrechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen**

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat das zuständige Ministerium darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

**§ 71 a  
Buchführung und Bilanzierung nach den  
Grundsätzen des Handelsgesetzbuches**

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Dazu bedarf es der Einwilligung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die §§ 71 bis 87 bleiben unberührt.

18. November 2025 (GV. NRW. S. 988) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die das Rechnungswesen nach Absatz 1 umsetzen, sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes und von externen Geschäftspartnern in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der elektronischen Rechnungsverarbeitung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen, der Buchführung entsprechend den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung, der Prozesse der Logistik zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang befugt. Zur Erfüllung steuerrechtlicher Meldepflichten ist es zulässig, die nach § 93c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Daten zum Geschäftspartner zu verarbeiten.

(3) Der automatisierte Abruf und die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landes bei der für Besoldung und Versorgung zuständigen Stelle durch die an der Ausübung des Haushalts- und Rechnungswesens beteiligten öffentlichen Stellen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ist für Zwecke der Buchführung, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Zeitaufschreibung, der Abbildung der Logistik, der Abbildung des Organisationsaufbaus von Dienststellen sowie der elektronischen Rechnungsverarbeitung zulässig.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres zu den Befugnissen nach den Absätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung hat die Art der zu verarbeitenden Daten, die zum

Datenabruf nach Absatz 3 befugten Stellen, die Stellen, die in verbundenen Dateien Daten verarbeiten dürfen, sowie den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis anzugeben und festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten trifft.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil:**

Derzeit steht eine technische Aktualisierung des für das Rechnungswesen eingesetzten Bewirtschaftungssystems an. In diesem Rahmen stellte sich die Frage, auf welcher fachlichen Basis diese Umstellung erfolgen soll.

Der Mehraufwand für eine fachliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einem Produkthaushalt und zu einem konsolidierten Jahresabschluss ist hoch und angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung nicht zu leisten. Auf Grund des engen haushaltswirtschaftlichen Rahmens soll auf eine Fortentwicklung in Richtung Produkthaushalt und Konzernabschluss verzichtet werden. Ein signifikanter Mittelmehrbedarf für die kommenden Jahre wird damit vermieden.

Stattdessen ist das Ziel, auf eine effektive und effiziente Haushaltssteuerung im Wege einer angereicherten Kameralistik auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen des bestehenden doppischen Systems hinzuwirken. Die bislang geschaffene technische Basis, das aufgebaute Know-how der Beschäftigten und die bereits erhobenen und bewirtschafteten Daten werden als Fundament für eine fachliche Redimensionierung genutzt.

Das geplante Vorgehen wurde mit der Landtagsvorlage 18/1818 im Oktober 2023 den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses gegenüber kommuniziert. Auf dieser Basis wird seitdem intensiv an der Transformation auf die zukünftige SAP-Plattform S/4HANA gearbeitet.

Die über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus weiteren notwendigen Änderungen der §§ 11, 25 und 26 des aktuellen Haushaltsgesetzes 2026, mit denen die Begriffsbestimmung „Budgeteinheiten“ durch „Deckungskreise“ ersetzt wird, erfolgen demgegenüber im Haushaltsaufstellungsverfahren 2027. Die Änderungen betreffen insoweit ausschließlich das Haushaltsjahr 2027. Weiterhin sind die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 7, 71a und 73 der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzupassen. Die rechtliche Anpassung dient dazu, die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der geplanten Fortentwicklung des Rechnungswesens in Einklang zu bringen. Die aktuell gültigen Regelungen bilden das geplante praktische Handeln nicht mehr adäquat ab. Dies wurde auch bereits seitens des Landesrechnungshofs beanstandet. Diese für das Haushaltsjahr 2026 bestehende sogenannte Grauzone sollte im Zuge der Haushaltsaufstellung 2027 behoben werden.

Die geplanten Änderungen haben Auswirkungen auf das Haushaltsaufstellungsverfahren für den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2027, insbesondere im Bereich der Deckungsvermerke, die an die Neuausrichtung anzupassen sind.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Nummer 1:**

Die Vorschrift des § 17b LHO („Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens“) wird aufgehoben. Damit wird deutlich, dass die fachliche Neuausrichtung gemäß Anlage 1 zur Vorlage 18/1818 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen auch rechtlich umzusetzen ist. An ihre Stelle treten § 7 LHO („Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“) auf Ebene der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO und auf Ebene der LHO § 71a LHO („Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches“).

Die durch diese Änderung entfallenden Absätze 4 bis 6, die die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im SAP-Haushaltsmanagementsystem darstellen, werden mit im Wesentlichen gleichem Wortlaut als neue Absätze 2 bis 4 dem § 71a LHO angefügt.

**Zu Nummer 2:** Die Vorschrift des § 66 wird angepasst. Bislang enthielt § 17b das Vollzitat des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Dieses ist stets an der ersten Stelle zu führen, an der das Gesetz genannt wird. Da § 17b gestrichen wird, ist die nun folgende erste Nennung des Haushaltsgrundsätzegesetzes in § 66. Dort wurde das Vollzitat entsprechend eingefügt. In der Folge ist das Gesetz in § 71a LHO nur als Kurzzitat zu nennen.

### **Zu Nummer 3:**

#### Zu Nummer 3 (§ 71a Absatz 1)

Der Begriff der Bilanzierung in der Überschrift entfällt, da sie nicht im eigentlichen Fokus steht. Aus Gründen der Kontinuität wird die dortige Formulierung „des Handelsgesetzbuches“ beibehalten. § 71a Absatz 1 LHO verweist künftig auf die Grundsätze der staatlichen doppelten Buchführung, die den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung folgen und auf Grund der Ausschärfung auf öffentliche Haushalte eher geeignet sind, als Grundlage für landesspezifische Ausgestaltungen zu dienen.

#### Zu Nummer 3 (§ 71a Absätze 2 bis 4)

Die (zukünftig) wegfallenden Absätze 4 bis 6 des § 17b LHO, die die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im SAP-Haushaltsmanagementsystem darstellen, werden mit im Wesentlichen gleichen Wortlaut als neue Absätze 2 bis 4 dem § 71a LHO angefügt. In den Katalog des Absatzes 2 wurden die Prozesse der Logistik eingefügt, um einen redaktionellen Fehler aus dem § 17b Absatz 4 LHO a. F. zu beheben. Weiter wurde die elektronische Rechnungsverarbeitung eingefügt, die im Zuge der technischen Migration des SAP-Systems landesweit eingeführt werden soll.

Die Verordnungsermächtigung aus §17b Absatz 6 LHO a. F. wurde umformuliert, so dass sie deutlich als Ermächtigung („Kann-Vorschrift“) erkennbar ist.

### **Zu Artikel 2:**

Durch die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes wird sichergestellt, dass die Neuregelungen durch die Landesregierung bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushalts 2027 anzuwenden sind.